

velosolingen

**Neufassung der Satzung
vom 30.01.2009**

§ 1 Namen – Wesen – Sitz

- 1.1. Der Radsportverein Velo Solingen e.V. im Folgenden kurz Velo Solingen genannt, wurde im August 1989 gegründet. Er hat seinen Sitz in Solingen und wurde in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Velo Solingen ist Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer (kurz BDR) und im Landes Sportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (kurz LSB NRW e.V.) und dessen Organisationen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- 2.2. Dafür einzutreten, dass alle Vereinsmitglieder den angebotenen Sport ausüben können.
- 2.3. Die Kinder- und Jugendhilfe im Bereich des Sports in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten Ehrenamtlich.
- 3.2. Er ist selbstlos tätig; der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- 4.1. Rechtsgrundlagen des Velo Solingen sind die Satzung und die Ordnungen, die zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen werden. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für den Verein.
- 4.2. Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Vorstandschaft beschlossen.
- 4.3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 4.4. Die Satzung und die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des BDR und LSB NRW e.V stehen und entsprechen den Grundgedanken der Satzungen des BDR und des LSB NRW e.V..

§ 5 Mitgliedschaft

Dem Velo Solingen gehören ordentliche Mitglieder an. Die ordentlichen Mitglieder können zwischen dem Status „Aktiv“ und „Passiv“ auswählen.

- 5.1. Ordentliche Mitglieder mit Status „Aktiv“ sind Mitglieder, die beim Versicherungsträger durch den Verein angemeldet werden und an den angebotenen Vereinsleistungen teilnehmen.
- 5.2. Ordentliche Mitglieder mit Status „Passiv“ sind Mitglieder, die ausschließlich beim Versicherungsträger angemeldet werden. Darüber hinaus finden keine Vereinsleistungen statt.

§ 6 Aufnahme

Mit der Aufnahme eines Mitglieds bei Velo Solingen, ist dieses auch Mitglied bei den angeschlossenen Fachverbänden (BDR; LSB NRW e.V.)

§ 7 Austritt, Ausschluss und Auflösung

- 7.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds aus dem Velo Solingen oder durch Auflösung des Vereins.
- 7.2. Die Kündigung von Mitgliedern gemäß §6 kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung muss der Vorstandschaft bis zum 30. Oktober eines Kalenderjahres schriftlich angezeigt werden. Der Austritt ist nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich. Es gilt das Datum des Posteingangs.
- 7.2.2 Eine Beitragserstattung erfolgt im Falle einer unterjährigen Beendigung der Mitgliedschaft nicht.
- 7.3. Der Ausschluss ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Er kann erfolgen, wenn:
- Auf wiederholte Mahnung Mitgliederverpflichtungen gegenüber Velo Solingen nicht erfüllt werden.
 - Bei schwerer Schädigung des Ansehens oder des Zwecks Velo Solingens oder bei satzungswidrigen Verhaltens.

Nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung wird dem Mitglied die Möglichkeit gegeben, sich in einer Frist von 3 Wochen hierzu schriftlich zu erklären. Der entsprechende Beschluss der Mitgliederversammlung ergeht dem Mitglied mit Begründung schriftlich per Einschreiben. Nach Ablauf der Frist ist von der Vorstandschaft unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

- 7.4. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst (§20ff) werden. Die Auflösung muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Velo Solingen beschlossen werden.
- 7.4.1 Die beantragte Auflösung (§20ff) des Vereins muss bei der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.
- 7.4.2 Bei der Auflösung (§20ff) des Vereins ist nach Erledigung aller Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Über die Art der Verwendung beschließt die auflösende Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Velo Solingen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 8 Beiträge

- 8.1. Für die Erfüllung der Aufgaben im Velo Solingen und der Bestreitung der Kosten der Verwaltung werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Mitgliedern erhoben. Der Beitrag ist jährlich zu zahlen. Der Vereinsvorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 8.2. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird der Mitgliederversammlung durch den Vereinsvorstand empfohlen und ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.
- 8.3. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

- 9.1. Die Mitgliederversammlung
- 9.2. Der Vorstand gem. §26 BGB
- 9.3. Der erweiterte Gesamtvorstand (kurz „Vorstand“)

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des Vereins bindend.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal eines Jahres statt.
- 10.3. Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens bis zum Ende eines Kalenderjahres beim Vorstand eingereicht sein. Der Vorstand lässt eine Zusammenstellung der Anträge mit der Einladung den Mitgliedern zugehen.
- 10.4. Anträge können gestellt werden:
 - 10.4.1. von den Mitgliedern
 - 10.4.2. vom Vorstand
 - 10.4.3. von den Abteilungen

- 10.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins eine solche beantragt.
- 10.6. Die Einladung für die Mitgliederversammlung und für eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat schriftlich (auch per elektronischer Medien) mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin, unter Angabe der Tagesordnung, durch den Vorstand zu erfolgen.
- 10.7. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder in dessen Vertretung der/die stellvertretende Vorsitzende.
Ist keiner der Vorgenannten anwesend, so wählt die Versammlung mit Stimmenmehrheit einen/eine Versammlungsleiter/in.
- 10.8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch direkte Abstimmung, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 10.9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Für Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, wird das Stimmrecht durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt.
- 10.10. Über die Mitgliederversammlung ist von dem/der Protokollführer/in eine Niederschrift anzufertigen. In dieser Niederschrift müssen alle Wahl-Ergebnisse und alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Angabe des Abstimmungsergebnisses protokolliert werden. Die Niederschrift ist von dem/der Protokollführer/in zu Unterzeichnen und von dem/der Vorsitzenden oder dessen/ deren Vertreter/in gegenzuzeichnen.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand hat den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

§ 12 Der Vorstand

- 12.1. Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Gesamtvorstand zusammen. Er ist beschlussfähig wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder gem. 12.2.1. – 12.2.8. anwesend sind.
- 12.2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- 12.2.1. dem/ der Vorsitzenden
 - 12.2.2. dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 12.2.3. dem/ der Kassierer/in
 - 12.2.4. dem/ der Sportwart/in für die Abteilung Mountainbike (kurz „MTB“)
 - 12.2.5. dem/ der Sportwart/in für die Abteilung Straßenradsport (kurz „Straße“)
 - 12.2.6. dem/ der Sportwart/in für die Abteilung Downhill & Dirt (kurz „Gravity“)
 - 12.2.7. dem/ der Jugendwart/in
 - 12.2.8. dem/ der Geschäftsführer/in (siehe Punkt 14.1.)
- 12.3. Der/ Die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt die/ der stellvertretende Vorsitzende die/ den Vorsitzende/ n.
- 12.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
- 12.5. Der Vorstand (siehe §11 dieser Satzung) kann andere Mitglieder des erweiterten Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Velo Solingen nach § 30 BGB ermächtigen.
- 12.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 13 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 14 Geschäftsstelle

- 14.1. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch den geschäftsführenden Vorstand erfüllt. Dies geschieht bis ein Gesamtvorstandsbeschluss die Implementierung eines Geschäftsführers im Vorstand beschließt (siehe 14.2.), bis dahin bleibt der Posten eines Geschäftsführers vakant.
- 14.2. Zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle kann der Vorstand beschließen, einen Geschäftsführer und oder weitere Mitarbeiter zu beschäftigen. Zum Abschluss der Verträge ist auf Grundlage eines Gesamtvorstandsbeschlusses der geschäftsführende Vorstand (siehe §11 dieser Satzung) ermächtigt. Der geschäftsführende Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter im Velo Solingen.

§ 15 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

- 15.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Auf Grundlage eines Gesamtvorstandsbeschlusses kann der geschäftsführende Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über die Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- 15.3 Im Übrigen haben alle Mitglieder des Velo Solingen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Velo Solingen entstanden sind. Die Mitglieder haben dabei das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 15.4 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Ersetzung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 16 Rechnungs- und Kassenprüfer

- 16.1. Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung 2 Prüfer und einen Ersatzprüfer für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Kein Prüfer darf länger als 4 Jahre in Folge tätig sein. Wahlen werden in Jahren mit ungerader Endzahl durchgeführt.
- 16.2. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Geschäfts- und Kassenführung die Entlastung des Vorstandes. Den Kassenprüfern stehen jederzeit die notwendigen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung.
- 16.3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§17 Abstimmungen und Wahlen

- 17.1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 17.2. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Entscheidungen gemäß § 7.3 bedürfen der Zweidrittel-, der Beschluss über die Auflösung des Velo Solingen bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 17.3. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so wird die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

- 17.4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder unter Punkt 12.2.1/ 12.2.4/ 12.2.6 und ggf. 12.2.8 wird in den Jahren mit ungerader Endzahl, die der Vorstandsmitglieder unter Punkt 12.2.2/ 12.2.3/ 12.2.5 und 12.2.7 wird in den Jahren mit gerader Endzahl durchgeführt.
- 17.5. Die Amtszeit endet mit der Wahl des Nachfolgers ins Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§18 Haftung

- 18.1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 18.2. Velo Solingen haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die sie durch Velo Solingen, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung des Velo Solingen abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

- 19.1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks erfasst Velo Solingen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des BDSG die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten von Mitgliedern. Velo Solingen kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.
- 19.2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen den Mitgliedern und Velo Solingen und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- 19.3. Um die Aktualität der gem. 19.1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder des Velo Solingen verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Velo Solingen oder einem von Velo Solingen mit Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

- 19.4. Velo Solingen und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden soll und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn Velo Solingen ein Informationssystem gemeinsam mit dem BDR, dem LSB NRW e.V., oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbands- und Vereinszwecke notwendig und aus anderen Datenschutzrechtlich zulässig ist. Velo Solingen und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder und natürlichen Personen berücksichtigt werden.
- 19.5. Jedes Mitglied hat Recht auf:
- Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten.
 - Berichtigung über die von ihm gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - Sperrung seiner Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - Löschung seiner gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 20 Auflösung

- 20.1. Die Auflösung des Velo Solingen kann nur durch Beschluss einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung eingehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- 20.2. Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder bei Auflösung beschließt die auflösende Mitgliederversammlung das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sport (vorzugsweise Radsport) zu verwenden hat.
- 20.3. Soweit die Mitgliederversammlung nicht anderweitiges beschließt, ist im Fall der Auflösung der Vorstand als Liquidator des Vereins bestellt.

§ 21 Schlussbestimmung

- 21.1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden. Der Vorstand ist in einem solchen Fall verpflichtet und ermächtigt, die unwirksame Bestimmung durch eine neue wirksame Bestimmung zu ersetzen.
- 21.2. Satzungsänderungen, die von den dafür zuständigen Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand jederzeit von sich aus vornehmen. Sämtliche Änderungen sind den Mitgliedern alsbald schriftlich, elektronisch, oder anderer geeigneter Weise bekannt zu machen. Erhebt ein Mitglied Widerspruch, so entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- 21.3. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.02.2015 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.